

# TOP 7

## **Bestätigung des Beitritts zum Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA) in Kenntnis des Beschlusses vom 25.09.2024 zur Satzungsänderung des Zweckverbandes - Beratung und Beschlussfassung**

- ✓ Beschlussvorlage VV 13/2024

mit

- ✓ Beschluss zur 5. Änderungssatzung von KISA vom 25.09.2024
- ✓ Lesefassung der Verbandssatzung von KISA nach 5. Änderung

---

zur Information beigefügt:

- ✓ Beschluss VV 13/2023 vom 13.12.2023 zum Beitritt des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zum Zweckverband KISA mit Teil der Anlagen (Sachvortrag, Informationsblatt KISA, Bilanz KISA 2022), ergänzt durch Bilanz KISA 2023



Radebeul, 13.11.2024

## Beschlussvorlage VV 13/2024

### 65. Sitzung der Verbandsversammlung am 11.12.2024, TOP 7

(öffentlich)

**Beschlussgegenstand:** **Bestätigung des Beitritts zum Zweckverband  
Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen**

**Beschlusstext:** Die Verbandsversammlung bestätigt auch in Kenntnis der am 25. September 2024 beschlossenen 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA) den mit Beschluss VV 13/2024 am 13.12.2023 beschlossenen Beitritt des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zum Zweckverband KISA.

**Begründung:** Im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung der 5. Satzungsänderung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen wurde KISA darauf hingewiesen, dass die 5. Änderungssatzung nicht nur den Beitritt von neuen Verbandsmitgliedern zum Inhalt hat, sondern auch weitere inhaltliche Änderungen der Verbandssatzung (z. B. Anpassung von Wertgrenzen und Zuständigkeiten). Diese Änderungen waren der Verbandsversammlung bei ihrer damaligen Entscheidung zum Beitritt nicht bekannt, so dass die Rechtsaufsichtsbehörde davon ausgeht, dass ihre Entscheidung über den Beitritt somit auf der Grundlage einer Verbandssatzung getroffen wurde, die mit Wirksamkeit des Beitritts so nicht mehr bestehen wird. Da der Beitritt noch nicht wirksam ist, konnte in der Verbandsversammlung am 25. September 2024 beim Beschluss über die 5. Änderungssatzung der Verbandsvorsitzende oder ein anderer berechtigter Vertreter des RPV in seiner Eigenschaft als erst neu aufgenommenes Verbandsmitglied noch nicht mitwirken. Somit muss sich die Verbandsversammlung erneut mit der Angelegenheit befassen und durch Beschluss eine Entscheidung dahingehend treffen, ob der RPV auch in Kenntnis der 5. Änderungssatzung weiterhin dem ZV KISA beitreten will oder nicht. Dazu wird eine Lesefassung der Verbandssatzung - mit den Änderungen - zur Kenntnis gegeben.

**Anlagen:**

1. Beschluss zur 5. Änderungssatzung von KISA vom 25.09.2024
2. Lesefassung Verbandssatzung KISA nach 5. Änderung

## Beschluss:

Vorlagennummer	Zuständigkeit	TOP-Status		
VV2024/011	Geschäftsführung	öffentlich		
Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus	Ergebnis	Abstimmung
Verwaltungsrat	15.08.2024	vorberatend	X zugestimmt _ abgelehnt _ zurückgestellt	14 JA-Stimmen 0 NEIN-Stimmen 0 Enthaltungen
Verbandsversammlung	25.09.2024	beschließend	X zugestimmt _ abgelehnt _ zurückgestellt	__ JA-Stimmen __ NEIN-Stimmen __ Enthaltungen

Finanzielle Auswirkungen
entfällt

## 5. Satzungsänderung der Verbandssatzung von KISA

### Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die folgende 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung von KISA:

### 5. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen“ KISA

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 25. September 2024 auf Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, folgende Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 16. Juni 2016 (SächsAbl. 36/2016 S. 1175 ff.) in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 22. November 2021 (SächsAbl. 52/2021 S. 1765) beschlossen.

#### Artikel 1

**§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung** wird wie folgt neu gefasst:

*Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder, sofern nicht auf deren Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitglieds einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. Im Verhinderungsfall können sich die Vertreter der Gemeinden, Landkreise, Verwaltungs- oder Zweckverbände nur im Rahmen der für sie geltenden kommunalrechtlichen Regelungen vertreten lassen. Die Vertreter juristischer Personen*

des Privatrechts können sich im Verhinderungsfall durch einen rechtsgeschäftlich Beauftragten vertreten lassen.

## Artikel 2

**§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung** wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

*Die Verbandsversammlung entscheidet auf der Grundlage der Verbandssatzung über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht kraft Gesetzes oder durch Übertragung in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Verbandsvorsitzenden fallen. Sie beschließt insbesondere über:*

- a) *den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung;*
- b) *die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;*
- c) *die Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;*
- d) *die Bestellung, und Entlassung von Geschäftsführern, die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von sonstigen leitenden Bediensteten einschließlich den Fachbediensteten für das Finanzwesen des Zweckverbandes jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht;*
- e) *die Entsendung von Vertretern in Organe, Aufsichtsräte oder entsprechende Überwachungsorgane von Unternehmen, Verbänden und Organisationen, an denen der Verband beteiligt ist;*
- f) *die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen;*
- g) *den Wirtschaftsplan;*
- h) *die jährliche Festlegung der Umlagen;*
- i) *die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;*
- j) *die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;*
- k) *die Wahl des Rechnungsprüfers;*
- l) *die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;*
- m) *die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Aufwänden bzw. Auszahlungen von mehr als € 500.000 im Einzelfall, hierunter fallen nicht solche Aufwände bzw. Auszahlungen, die im jeweiligen Wirtschaftsjahr durch entsprechende Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen gedeckt werden;*
- n) *die Aufnahme neuer Mitglieder und das Ausscheiden von Mitgliedern;*
- o) *die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten;*
- p) *alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind;*
- q) *die Auflösung des Verbandes und die Verteilung des Verbandsvermögens.*

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

*Kann in den Fällen des Absatzes 2 lit. d kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.*

Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

*In den Fällen des Absatzes 2 bleibt bei der Ermittlung von Auftragswerten bzw. Aufwänden darauf entfallende Umsatzsteuer unberücksichtigt. Kann ein Gesamtwert für das Rechtsgeschäft nicht angegeben werden, insbesondere weil es sich um wiederkehrende Verpflichtungen handelt, deren Ende vertraglich nicht festgelegt ist, ist für die Bestimmung des Wertes das Vierfache des Jahresauftragswertes, mindestens jedoch der zu erwartende Auftragswert während einer vereinbarten Mindestvertragsdauer zugrunde zu legen. Der Wert einer Rahmenvereinbarung wird auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes aller Einzelaufträge berechnet, die während dieser Laufzeit geplant sind.*

## Artikel 3

### § 9 Verwaltungsrat

In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „§ 42 Abs. 2 S. 1 SächsGemO“ durch die Worte

„§ 42 Abs. 1 S. 2 SächsGemO“

ersetzt.

## Artikel 4

**§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates** wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

*Der Verwaltungsrat entscheidet über alle ihm durch die Verbandsversammlung mit dieser Satzung oder im Einzelfall übertragenen Angelegenheiten des Verbandes, soweit hierfür nicht nach dem Gesetz ausschließlich die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig sind. Er entscheidet hiernach insbesondere über:*

- a) *die Aufnahme bzw. Streichung von Software aus dem Produkt- und Leistungsangebot des Zweckverbandes;*
- b) *entfallen;*
- c) *den Abschluss von Kreditverträgen ab einem Betrag von mehr als € 500.000 soweit vom Wirtschaftsplan umfasst;*
- d) *die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen, insbesondere zur Entwicklung von Programmen, über die Beschaffung von Hard- und Software ausgenommen Verträge nach Buchstabe n) sowie Wartung und Pflege soweit vom Wirtschaftsplan umfasst bei einem Gesamtwert von mehr als € 500.000;*
- e) *die Vergabe und Ausführung von Vorhaben des Investitionsplans, wenn die Gesamtkosten im Einzelfall mehr als € 250.000 betragen;*

- f) den Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen des Verbandes im Wert von mehr als € 25.000 bis zu € 100.000 im Einzelfall sowie den Abschluss von Vergleichen, bei denen sich das Zugeständnis des Zweckverbandes in diesen Wertgrenzen bewegt;
- g) die Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Höhe von € 250.000;
- h) die Stundung von Forderungen im Wert von mehr als € 25.000 bis zu € 500.000 im Einzelfall für die Dauer von maximal einem Jahr;
- i) den Abschluss von Versicherungsverträgen mit einem Gesamtwert von mehr als € 250.000 im Einzelfall *soweit vom Wirtschaftsplan umfasst*;
- j) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung;
- k) die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Miet- oder Pachtzins von mehr als € 250.000 im Einzelfall *soweit vom Wirtschaftsplan umfasst*;
- l) freiwillige Zuwendungen mit einem Betrag von mehr als € 1.000 bis zu € 10.000 im Einzelfall;
- m) die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen *Aufwänden bzw. Auszahlungen* von mehr als € 25.000 bis zu € 500.000 im Einzelfall, *hierunter fallen nicht solche Aufwände bzw. Auszahlungen, die im jeweiligen Wirtschaftsjahr durch entsprechende Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen gedeckt werden*;
- n) Miete, Leasing und Pacht von beweglichem Vermögen bei einer Betragssumme von mehr als € 250.000 im Einzelfall *soweit vom Wirtschaftsplan umfasst*;
- o) den Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern und sonstigen Kunden über Leistungen des Zweckverbandes bei einem Auftragswert von mehr als € 1.000.000 bis € 2.000.000;
- p) die Führung von Aktivprozessen, bei denen im Einzelfall der Streitwert mehr als € 50.000 bis zu € 250.000 beträgt;

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

*„Bei der Ermittlung der Auftragswerte bzw. Aufwände nach Absatz 2 findet § 7 Absatz 4 entsprechende Anwendung.“*

## Artikel 5

**§ 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden** wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

*Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er ist insbesondere zuständig für die Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband sind und für die nicht der Verwaltungsrat zuständig ist sowie für die innere Organisation der Verbandsverwaltung. Der Verbandsvorsitzende kann Aufgaben auf die Geschäftsführung übertragen. Der Verbandsvorsitzende ist hiernach u.a. für folgende Sachentscheidungen zuständig:*

# KISA

- a) die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen, insbesondere zur Entwicklung von Programmen, über die Beschaffung von Hard- und Software ausgenommen Verträge nach Buchstabe i) sowie Wartung und Pflege soweit vom Wirtschaftsplan umfasst bis zu einem Gesamtwert von € 500.000;
- b) die Vergabe und Ausführung von Vorhaben des Investitionsplans, wenn die Gesamtkosten im Einzelfall bis zu € 250.000 betragen;
- c) den Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen des Verbandes im Wert von bis zu € 25.000 im Einzelfall sowie den Abschluss von Vergleichen, bei denen das Zugeständnis des Zweckverbandes € 25.000 nicht übersteigt;
- d) die Stundung von Forderungen im Wert von bis zu € 25.000 im Einzelfall für die Dauer von maximal einem Jahr;
- e) den Abschluss von Versicherungsverträgen mit einem Gesamtwert von bis zu € 250.000 im Einzelfall soweit vom Wirtschaftsplan umfasst;
- f) die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Miet- oder Pachtzins von bis zu € 250.000 im Einzelfall soweit vom Wirtschaftsplan umfasst;
- g) freiwillige Zuwendungen mit einem Betrag von bis zu € 1.000 im Einzelfall;
- h) die Entscheidung betreffend über- und außerplanmäßige Aufwände bzw. Auszahlungen bis zu € 25.000 im Einzelfall, hierunter fallen nicht solche Aufwände bzw. Auszahlungen, die im jeweiligen Wirtschaftsjahr durch entsprechende Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen gedeckt werden;
- i) Miete, Leasing und Pacht von beweglichem Vermögen bei einer Betragssumme von bis zu € 250.000 im Einzelfall soweit vom Wirtschaftsplan umfasst;
- j) den Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern und sonstigen Kunden über Leistungen des Zweckverbandes bis zu einem Auftragswert von € 1.000.000;
- k) die Führung von Aktivprozessen, bei denen im Einzelfall der Streitwert nicht mehr als € 50.000 beträgt;
- l) Einstellung, die tarifliche Vergütung und die Entlassung von nicht leitenden Verbandsbediensteten sowie sonstige dienstrechtliche Angelegenheiten, Maßnahmen und Entscheidungen die Bediensteten aller Vergütungsgruppen betreffend im Einzelfall.
- m) Festlegung von Zeit und Ort der Sitzungen der Verbandsversammlung nach Maßgabe dieser Verbandssatzung und der Regelungen der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- n) für die Ausübung der Stimmrechte des Zweckverbandes in Organen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des Verbandes, soweit die Sachentscheidung nicht kraft Gesetzes oder dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten ist. In den in § 28 Abs. 2 Nr. 15 SächsGemO beziehungsweise § 24 Abs. 2 Nr. 14 SächsLKrO genannten Angelegenheiten übt der Verbandsvorsitzende seine Befugnisse aufgrund von Beschlüssen der Verbandsversammlung aus. In anderen Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung ihm Weisungen erteilen;
- o) die Festsetzung und Änderung der allgemeinen und besonderen Leistungsentgelte des Zweckverbandes;
- p) den Abruf von Leistungen aus bestehenden Rahmenverträgen des Zweckverbandes.
- q) den Abschluss von Kreditverträgen bis zu einem Betrag von € 500.000 **soweit vom Wirtschaftsplan umfasst.**

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

*Bei der Ermittlung der Auftragswerte bzw. Aufwände nach Absatz 3 findet § 7 Absatz 4 entsprechende Anwendung.*

## Artikel 6

**§ 16 Deckung des Finanzbedarfs** wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

*„Die Höhe der von einem Verbandsmitglied zu bezahlenden Umlage bestimmt sich nach dem Anteil der mit diesem Verbandsmitglied erzielten Umsatzerlöse des Vorjahres an den **Umsatzerlösen** des Zweckverbandes **mit allen seinen Verbandsmitgliedern**. Zur Ermittlung der Umsatzerlöse gilt § 6 Abs. (2) Satz 3 der Verbandssatzung.“*

## Artikel 7

Die **Anlage zur Satzung für den Zweckverband** wird wie folgt geändert:

Unter der Überschrift **die Landkreise** wird nach dem Wort „Gotha,“ eingefügt:

*„Greiz,“*

Nach den Worten „Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,“ werden die Worte

*„Unstrut-Hainich-Kreis“*

eingefügt.

Unter der Überschrift **die Städte** wird nach dem Wort „Borna,“ eingefügt:

*„Brand-Erbisdorf,“*



Nach dem Wort „Freital,“ wird eingefügt:

*„ Frohburg,“*

Nach dem Wort „Glauchau“ wird eingefügt:

*„ Gotha,“*

Nach dem Wort „Hoyerswerda,“ wird eingefügt:

*„ Jena,“*

Nach dem Wort „Königstein,“ wird eingefügt:

*„ Kurort Oberwiesenthal,“*

Nach dem Wort „Lommatzsch,“ wird eingefügt:

*„ Lucka, Markkleeberg,“*

Nach dem Wort „Schkeuditz,“ wird eingefügt:

*„ Schmöln,“*

# KISA

Unter der Überschrift **die Gemeinden** wird nach den Worten „Auerbach/Erzgeb.“ eingefügt:

*„Bad Brambach,“*

nach dem Wort „Großharthau,“ wird eingefügt:

*„Großhartmannsdorf,“*

Nach den Worten „Hartmannsdorf-Reichenau,“ wird eingefügt:

*„Haselbachtal,“*

Nach dem Wort „Löbnitz,“ wird eingefügt:

*„Lohmen“*

Nach dem Wort „Teutschenthal,“ werden die Worte:

*„Thermalbad Wiesenbad,“*

eingefügt.

Nach dem Wort „Neukirchen/Erzgeb.“ werden die Worte:

*Neustadt/Vogtl.,*

gestrichen.

Unter der Überschrift **die Verwaltungsverbände** wird nach dem Wort „Jägerswald,“:

*„Am Klosterwasser“*

eingefügt.

Unter der Überschrift **die Zweckverbände** werden nach den Worten „Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien“ die Worte:

*„ Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge,“*

eingefügt.

Unter der Überschrift **die Sonstigen Einrichtungen** wird nach dem Wort „JuCo-Soziale Arbeit gGmbH“:

*„ Klassik Stiftung Weimar,“*

eingefügt.

Nach den Worten „Verwaltungsgemeinschaft Oppurg,“ wird eingefügt:

*„Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“  
Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau  
Verwaltungsgemeinschaft Rositz“*

## Artikel 8

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Wilsdruff, den

Ralf Rother  
Verbandsvorsitzender

### Abstimmungsergebnis VV 2024/011:

Verbandsmitglieder:	<u>276</u>	mit	<u>3.113</u>	Stimmen
davon anwesend:	<u>191</u>	mit	<u>2.513</u>	Stimmen

Ja - Stimmen:	<u>2.423</u>
Nein - Stimmen:	<u>0</u>
Enthaltungen:	<u>90</u>

### Entscheidung:

zugestimmt	<input checked="" type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>

Radebeul, am 25.09.2024



Ralf Rother  
Verbandsvorsitzender

## **Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen“ KISA (Lesefassung)**

Neufassung der Verbandssatzung vom 16. Juni 2016 (SächsAbl. 36/2016 S. 1175 ff.) in der Fassung der 45. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 22. November 2021~~27. September 2023~~25. September 2024 (SächsAbl. 52xx/2021-2023~~2024~~2024 S. 1765xxxx).

### **§ 1 Entstehung, Rechtsform, Verbandsmitglieder**

- (1) Der Zweckverband ist durch eine Vereinigung der Zweckverbände „Zweckverband Datenverarbeitung in Südsachsen“ (DVS), „Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Ostsachsen“ (KDO), und „Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Westsachsen“ (ZKDW) gemäß § 65 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) entstanden. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß §§ 44 ff. SächsKomZG.
- (2) Mitglieder des Zweckverbands sind die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstigen juristischen Personen.
- (3) Der Beitritt weiterer Mitglieder zu dem Zweckverband ist möglich, soweit sie die Voraussetzungen des § 44 SächsKomZG erfüllen.

### **§ 2 Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen“ KISA.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Leipzig.

### **§ 3 Aufgabe des Verbandes**

- (1) Der Zweckverband stellt seinen Mitgliedern Datenverarbeitungsverfahren, Datenübertragungsnetze, Datenverarbeitungsleistungen und zugehörige Serviceleistungen zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technikunterstützter Informationsverarbeitung zur Verfügung, welche die Mitglieder ganz oder teilweise in freier Entscheidung nutzen können.
- (2) Zu den Leistungen und Aufgaben des Zweckverbandes gehören insbesondere die nachfolgend aufgezählten:
  - a) Wartung, Pflege, Weiterentwicklung und erforderlichenfalls geordnete Ablösung der bereitgestellten Verfahren;
  - b) Gewährleistung eines möglichst integrierten Einsatzes der angebotenen Verfahren durch Bereitstellung entsprechender Schnittstellen;
  - c) Beratung und Unterstützung der Mitglieder sowie der sonstigen Kunden in allen Fragen, die mit den Leistungen nach Abs. 1 im Zusammenhang stehen, in allen sonstigen Anwendungsfragen und bei der Auswahl, Beschaffung und Nutzung von Hardware und Software, wobei Rechtsberatung ausgeschlossen ist;
  - d) Durchführung von Schulungen;

- e) Erwerb von Gebietslizenzen und Abschluss von Rahmenverträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen;
  - f) Bereitstellung eines Übertragungsnetzes zur Nutzung der Datenverarbeitungsverfahren und für andere Netzdienste;
  - g) Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder auf dem Gebiet der technikunterstützten Informationsverarbeitung;
  - h) Erwerb und Überlassung von Informationstechnik sowie damit verbundene Betreiberleistungen.
  - i) Der Verband stellt beruflich qualifiziertes und sachkundiges Personal bereit, das befähigt ist, als Datenschutzbeauftragter gemäß Art. 37 Datenschutz-Grundverordnung Verwendung zu finden. Mitglieder der KISA erhalten das Entscheidungsrecht, bereitgestelltes Personal zum Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 Datenschutz-Grundverordnung bei Verfügbarkeit zu benennen. Im Falle seiner Benennung erfüllt der jeweilige Datenschutzbeauftragte seine Pflichten und Aufgaben gegenüber der Geschäftsleitung des Verbandes unabhängig und berichtet unmittelbar und ausschließlich dem Verantwortlichen, d.h. der benennenden Stelle. Allein im Falle von Vertragsstörungen zwischen dem Verband und einem Verbandsmitglied bei der Wahrnehmung der Aufgabe, ist der Verband befugt, das von ihm gestellte Personal zum erbrachten Leistungsumfang zu befragen.
- (3) Der Verband kann sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben Dritter bedienen. Hierbei muss vertraglich sichergestellt sein, dass alle Normen des Datenschutzes ausnahmslos eingehalten werden und dass dies jederzeit durchsetzbar ist.
- (4) Der Zweckverband erbringt seine Leistungen im Wesentlichen für seine Verbandsmitglieder. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten kann er Leistungen auch für Dritte erbringen. Der Drittgeschäftsanteil darf einen Wert von 20% des durchschnittlichen Gesamtumsatzes der vergangenen drei Jahre nicht erreichen oder überschreiten.
- (5) Der Verband arbeitet kostendeckend. Die Erzielung eines Gewinnes wird nicht angestrebt.

#### **§ 4 Organe des Zweckverbandes, beratende Gremien**

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende,
- c) der Verwaltungsrat.

#### **§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder, sofern nicht auf deren Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitglieds einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. Im Verhinderungsfall können sich die Vertreter der „Gemeinden, Landkreise, Verwaltungs- oder Zweckverbände nur im Rahmen der für sie geltenden kommunalrechtlichen Regelungen vertreten lassen. Die Vertreter juristischer Personen des Privatrechts können sich im Verhinderungsfall durch einen rechtsgeschäftlich Beauftragten vertreten lassen.

~~sofern nicht auf deren Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitglieds einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. Die gesetzlichen Vertreter sind berechtigt, sich im Verhinderungsfall durch ihre bestellten ständigen Vertreter oder durch Beauftragte gemäß § 59 Abs. 1 SächsGemO beziehungsweise § 55 Abs. 1 SächsLKrO vertreten zu lassen.~~

## § 6 Stimmrechte der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder haben bei Wahlen je eine Stimme.
- (2) Bei Abstimmungen haben die Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung entsprechend den Umsatzerlösen des Vorjahres folgende Stimmen:

bis	1.000,- EUR	1	Stimme
bis	10.000,- EUR	3	Stimmen
bis	20.000,- EUR	5	Stimmen
bis	50.000,- EUR	8	Stimmen
bis	100.000,- EUR	12	Stimmen
bis	200.000,- EUR	20	Stimmen
über	200.000,- EUR	30	Stimmen

Die Stimmen der neu beigetretenen Verbandsmitglieder werden nach der Aufnahme für das erste Jahr entsprechend der geschätzten Umsatzerlöse durch den Verwaltungsrat festgesetzt. Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen des Zweckverbandes nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern. Die auf die Verbandsmitglieder jeweils entfallenden Stimmzahlen werden den Verbandsmitgliedern rechtzeitig im Vorfeld einer Verbandsversammlung zur Kenntnis gegeben.

- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Verbandsmitglieder können ihrem Vertreter Weisungen für die Stimmabgabe erteilen.
- (5) Kein Verbandsmitglied kann mehr als zwei Fünftel der Stimmzahl aller Verbandsmitglieder haben.

## § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Sie überwacht auch die Verbandsverwaltung.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet auf der Grundlage der Verbandssatzung über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht kraft Gesetzes oder durch Übertragung in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Verbandsvorsitzenden fallen. Sie beschließt insbesondere über:
  - a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung;
  - b) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
  - c) die Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
  - d) die Bestellung, Höhergruppierung und Entlassung von Geschäftsführern, die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von sonstigen leitenden Bediensteten einschließlich den Fachbediensteten für das Finanzwesen des Zweckverbandes jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht;

- e) die Entsendung von Vertretern in Organe, Aufsichtsräte oder entsprechende Überwachungsorgane von Unternehmen, Verbänden und Organisationen, an denen der Verband beteiligt ist;
- e)f) die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen;
- e)g) den Wirtschaftsplan;
- f)h) die jährliche Festlegung der Umlagen;
- e)i) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;
- h)j) die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
- i)k) die Wahl des Rechnungsprüfers;
- j)l) die Entlastung des Verbandsvorsitzenden;
- m) die Aufnahme von Krediten die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Aufwänden bzw. Auszahlungen von mehr als € 500.000 im Einzelfall, hierunter fallen nicht solche Aufwände bzw. Auszahlungen, die im jeweiligen Wirtschaftsjahr durch entsprechende Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen gedeckt werden;
- k) im Betrag von mehr als € 250.000;
- h)n) die Aufnahme neuer Mitglieder und das Ausscheiden von Mitgliedern;
- m)o) die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten;
- n)p) alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- e)q) die Auflösung des Verbandes und die Verteilung des Verbandsvermögens.

- (3) Kann in den Fällen des Absatzes 2 lit. d kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (4) In den Fällen des Abs. 2 bleibt bei der Ermittlung von Auftragswerten bzw. Aufwänden darauf entfallende Umsatzsteuer unberücksichtigt. Kann ein Gesamtwert für das Rechtsgeschäft nicht angegeben werden, insbesondere weil es sich um wiederkehrende Verpflichtungen handelt, deren Ende vertraglich nicht festgelegt ist, ist für die Bestimmung des Wertes das Vierfache des Jahresauftragswertes, mindestens jedoch der zu erwartende Auftragswert während einer vereinbarten Mindestvertragsdauer zugrunde zu legen. Der Wert einer Rahmenvereinbarung wird auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes aller Einzelaufträge berechnet, die während dieser Laufzeit geplant sind.

## **§ 8 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf einzuberufen, jährlich jedoch mindestens einmal. Sie muss einberufen werden, wenn dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes von einem Fünftel aller Verbandsmitglieder oder von Verbandsmitgliedern beantragt wird, die zusammen mindestens über ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmen verfügen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Sitzungstag ein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und lediglich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn auf die anwesenden und stimmberechtigten Verbandsmitglieder mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen entfallen.



- (5) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von zwei weiteren Wochen eine zweite Verbandsversammlung einzuberufen. Diese Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Verbandsversammlung ist hierauf hinzuweisen.
- (6) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung.
- (7) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.
- (8) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.

## **§ 9 Verwaltungsrat**

- (1) Zur dauernden Erledigung bestimmter Aufgaben bildet der Zweckverband einen Verwaltungsrat.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und 13 weiteren Vertretern von Verbandsmitgliedern, welche durch die Verbandsversammlung für eine Dauer von fünf Jahren bestellt werden. § 42 Abs. 2-1 S. 1-2 SächsGemO findet entsprechende Anwendung. Kommt eine Einigung über die Besetzung des Verwaltungsrates nicht zustande, findet eine Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt. Gewählt sind in absteigender Reihenfolge die Mitgliedsvertreter, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei der Bestellung ist nach Möglichkeit auf regionale Ausgewogenheit zu achten. Aus den Gruppen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, der kreisfreien Städte und der Landkreise soll jeweils mindestens ein Mitglied im Verwaltungsrat durch einen Repräsentanten vertreten sein. Für die weiteren Vertreter ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen. Das Nähere kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- (3) Entfällt die Position eines Mitgliedes des Verwaltungsrates als gesetzlicher Vertreter eines Mitgliedes des Zweckverbands, so scheidet es aus dem Verwaltungsrat aus. Für den Rest der Amtszeit kann in den Fällen des Abs. 2 S. 3 eine Nachwahl durch die Verbandsversammlung erfolgen, anderenfalls ist eine Neubesetzung des Verwaltungsrates vorzunehmen. Bis zur Nachbesetzung nimmt der gemäß Abs. 2 S. 7 gewählte Stellvertreter die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes wahr.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Verwaltungsrates, seine beiden Stellvertreter sind zugleich stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (6) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Der Verwaltungsrat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben. Bis zum Inkrafttreten einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat gelten für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates § 8 und die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung entsprechend, soweit vorstehend nicht etwas Abweichendes geregelt ist.
- (8) Nach Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrates führt dieser die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter.

## § 10 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle ihm durch die Verbandsversammlung mit dieser Satzung oder im Einzelfall übertragenen Angelegenheiten des Verbandes, soweit hierfür nicht nach dem Gesetz ausschließlich die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig sind. Er entscheidet hiernach insbesondere über:
  - a) die ~~Einführung bzw. Stilllegung von DV-Verfahren~~Aufnahme bzw. Streichung von Software aus dem Produkt- und Leistungsangebot des Zweckverbandes;
  - b) entfallen;
  - c) ~~die Aufnahmen den Abschluss von Kreditverträgen ab einem Betrag von mehr als € 500.000 soweit vom Wirtschaftsplan umfasst~~von Krediten bis zu € 250.000;
  - d) die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen, insbesondere zur Entwicklung von Programmen, über die Beschaffung von Hard- und Software ausgenommen Verträge nach Buchstabe n) sowie Wartung und Pflege soweit ~~im Wirtschaftsplan vom Wirtschaftsplan umfasst~~enthalten bei einem Gesamtwert von mehr als € ~~100~~500.000 bis zu € 500.000;
  - e) die Vergabe und Ausführung von Vorhaben des Investitionsplans, wenn die Gesamtkosten im Einzelfall mehr als € ~~100~~250.000 betragen bis € 500.000 betragen;
  - f) den Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen des Verbandes im Wert von mehr als € 25.000 bis zu € 100.000 im Einzelfall sowie den Abschluss von Vergleichen, bei denen sich das Zugeständnis des Zweckverbandes in diesen Wertgrenzen bewegt;
  - g) die Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Höhe von € 250.000;
  - h) die Stundung von Forderungen im Wert von mehr als € ~~20~~25.000 bis zu € 500.000 im Einzelfall für die Dauer von maximal einem Jahr;
  - i) den Abschluss von Versicherungsverträgen mit einem Gesamtwert von mehr als € ~~200~~250.000 im Einzelfall bis zu € 400.000 im Einzelfallsoweit vom Wirtschaftsplan umfasst;
  - j) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung;
  - k) die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Miet- oder Pachtzins von mehr als € ~~100~~250.000 im Einzelfall bis zu € 300.000soweit vom Wirtschaftsplan umfasst;
  - l) freiwillige Zuwendungen mit einem Betrag von mehr als € 1.000 bis zu € 10.000 im Einzelfall;
  - m) die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen ~~Ausgaben~~Aufwänden bzw. Auszahlungen von mehr als € 25.000 bis zu € 500.000 im Einzelfall, hierunter fallen nicht solche Aufwände bzw. Auszahlungen, die im jeweiligen Wirtschaftsjahr durch entsprechende Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen gedeckt werden;
  - n) Miete, Leasing und Pacht von beweglichem Vermögen bei einer Betragssumme von mehr als € 250.000 ~~bis zu € 500.000~~im Einzelfall soweit vom Wirtschaftsplan umfasst;
  - o) den Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern und sonstigen Kunden über Leistungen des Zweckverbandes bei einem Auftragswert von mehr als € ~~500~~1.000.000 bis € 2.000.000 bis € 1.000.000 im Rahmen vorhandener oder vom zuständigen Organ des Zweckverbandes bewilligter Kapazitäten;
  - p) die Führung von Aktivprozessen, bei denen im Einzelfall der Streitwert mehr als € 50.000 bis zu € 250.000 beträgt;

~~q) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Verbandsbediensteten ab Entgeltgruppe 13 TVöD;~~

~~(3) Bei der Ermittlung der Auftragswerte bzw. Aufwände nach Absatz 2 findet § 7 Absatz 4 entsprechende Anwendung.~~

~~Umsetzung der über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Fusion hinausweisenden Regelungen der Vereinbarung über die Vereinigung der Zweckverbände.~~

~~Kann in den Fällen des Abs. 2 ein Gesamtwert für das Rechtsgeschäft nicht angegeben werden, insbesondere weil es sich um wiederkehrende Verpflichtungen handelt, deren Ende vertraglich nicht festgelegt ist, ist für die Bestimmung des Wertes das Vierfache des Jahresaufwands, mindestens jedoch der zu erwartende Aufwand während einer vereinbarten Mindestvertragsdauer zugrunde zu legen.~~

## **§ 11 Beiräte**

- (1) Auf Beschluss des Verwaltungsrates können ein Beirat oder mehrere Beiräte, insbesondere Regionalbeiräte und Fachbeiräte, eingerichtet werden. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung der Beiräte nicht zustande, werden die Beiratsmitglieder vom Verwaltungsrat gewählt.
- (2) Beiräte haben beratende Funktion im Rahmen ihrer Aufgabe. Werden Regionalbeiräte eingerichtet, so unterstützen sie den Verbandsvorsitzenden, den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung im Hinblick auf regionale Gegebenheiten und Anforderungen. Sie wirken auf die Einhaltung und Sicherung der regionalen Ausgewogenheit bei den Angeboten und der Tätigkeit des Zweckverbandes hin.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates eine Geschäftsordnung für Beiräte erlassen, die Näheres bestimmt.

## **§ 12 Verbandsvorsitzender / Stellvertreter**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Ist der Verbandsvorsitzende nicht mehr gesetzlicher Vertreter eines Mitglieds des Zweckverbandes, so endet zugleich auch seine Stellung als Verbandsvorsitzender; entsprechendes gilt für die Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch eine gesonderte Satzung festgelegt wird.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit des Verbandsvorsitzenden führt dieser die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu Gewählten weiter. Dasselbe gilt für die beiden Stellvertreter.

## **§ 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates vor und leitet sie, und er vollzieht ihre Beschlüsse.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. In Fällen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Verbandsvorsitzenden wird der Zweckverband nach innen und außen durch einen der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertreten.

- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er ist insbesondere zuständig für die Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband sind und für die nicht der Verwaltungsrat zuständig ist sowie für die innere Organisation der Verbandsverwaltung. Der Verbandsvorsitzende kann Aufgaben auf die Geschäftsführung übertragen. Der Verbandsvorsitzende ist hiernach u.a. für folgende Sachentscheidungen zuständig:
- a) die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen, insbesondere zur Entwicklung von Programmen, über die Beschaffung von Hard- und Software ausgenommen Verträge nach Buchstabe i) sowie Wartung und Pflege soweit vom Wirtschaftsplan umfasst ~~im Wirtschaftsplan enthalten~~ bis zu einem Gesamtwert von € ~~100.500~~.000;
  - b) die Vergabe und Ausführung von Vorhaben des Investitionsplans, wenn die Gesamtkosten im Einzelfall bis zu € ~~100.000~~250.000 betragen;
  - c) den Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen des Verbandes im Wert von bis zu € 25.000 im Einzelfall sowie den Abschluss von Vergleichen, bei denen das Zugeständnis des Zweckverbandes € 25.000 nicht übersteigt;
  - d) die Stundung von Forderungen im Wert von bis zu € ~~20~~25.000 im Einzelfall für die Dauer von maximal einem Jahr;
  - e) den Abschluss von Versicherungsverträgen mit einem Gesamtwert von bis zu € ~~200.000~~250.000 im Einzelfall soweit vom Wirtschaftsplan umfasst;
  - f) die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Miet- oder Pachtzins von bis zu € ~~100.000~~250.000 im Einzelfall soweit vom Wirtschaftsplan umfasst;
  - g) freiwillige Zuwendungen mit einem Betrag von bis zu € 1.000 im Einzelfall;
  - h) die Entscheidung betreffend über- und außerplanmäßige Ausgaben-Aufwände bzw. Auszahlungen bis zu € 25.000 im Einzelfall, hierunter fallen nicht solche Aufwände bzw. Auszahlungen, die im jeweiligen Wirtschaftsjahr durch entsprechende Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen gedeckt werden;
  - i) Miete, Leasing und Pacht von beweglichem Vermögen bei einer Betragssumme von bis zu € 250.000 im Einzelfall soweit vom Wirtschaftsplan umfasst;
  - j) den Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern und sonstigen Kunden über Leistungen des Zweckverbandes bis zu einem Auftragswert von € ~~500.000~~1.000.000 im Rahmen vor-handener oder vom zuständigen Organ des Zweckverbandes bewilligter Kapazitäten;
  - k) die Führung von Aktivprozessen, bei denen im Einzelfall der Streitwert nicht mehr als € 50.000 beträgt;
  - l) Einstellung, Höhergruppierung die tarifliche Vergütung und die und Entlassung von nicht leitenden Verbandsbediensteten der Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 12 TVöD sowie sonstige dienstrechtliche Angelegenheiten, Maßnahmen und Entscheidungen die Bediensteten aller Vergütungsgruppen betreffend im Einzelfall.
  - m) Festlegung von Zeit und Ort der Sitzungen der Verbandsversammlung nach Maßgabe dieser Verbandssatzung und der Regelungen der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
  - n) für die Ausübung der Stimmrechte des Zweckverbandes in Organen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des Verbandes, soweit die Sachentscheidung nicht kraft Gesetzes oder dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten ist. In den in § 28 Abs. 2 Nr. 15 SächsGemO beziehungsweise § 24 Abs. 2 Nr. 14 SächsLKrO genannten Angelegenheiten übt der Verbandsvorsitzende seine Befugnisse aufgrund von Beschlüssen der Verbandsversammlung aus. In anderen Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung ihm Weisungen erteilen;
  - o) die Festsetzung und Änderung der allgemeinen und besonderen Leistungsentgelte des Zweckverbandes;

p) den Abruf von Leistungen aus bestehenden Rahmenverträgen des Zweckverbandes.

q) den Abschluss von Kreditverträgen bis zu einem Betrag von € 500.000 soweit vom Wirtschaftsplan umfasst.

- (4) Bei der Ermittlung der Auftragswerte bzw. Aufwände nach Absatz 3 findet § 7 Absatz 4 entsprechende Anwendung. Kann in den Fällen des Abs. 3 ein Gesamtwert für das Rechtsgeschäft nicht angegeben werden, insbesondere weil es sich um wiederkehrende Verpflichtungen handelt, deren Ende vertraglich nicht festgelegt ist, ist für die Bestimmung des Wertes das Vierfache des Jahresaufwands, mindestens jedoch der zu erwartende Aufwand während einer vereinbarten Mindestvertragsdauer zugrunde zu legen.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung beziehungsweise des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung beziehungsweise dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.

#### **§ 14 Bedienstete**

- (1) Der Zweckverband beschäftigt hauptamtliche Bedienstete. Ihr Dienstvorgesetzter ist der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Bediensteten sind zur Wahrung von Amts- und Geschäftsgeheimnissen des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder sowie zur Wahrung des Datenschutzes und zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten zu verpflichten.

#### **§ 15 Geschäftsführung**

- (1) Der Verband hat eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung wird auf Beschluss der Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsitzenden bestellt.
- (2) Die Geschäftsführung unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Vorbereitung und Leitung von Beratungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates und nimmt an den Beratungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates teil.
- (3) Die Geschäftsführung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Verbandsverwaltung verantwortlich.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann die Geschäftsführung nach Maßgabe der § 56 Abs. 3, § 47 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 59 Abs. 1 SächsGemO dauernd oder im Einzelfall mit seiner Vertretung in weiteren Aufgabengebieten oder mit Angelegenheiten der Zweckverbandsverwaltung beauftragen. Der Verbandsvorsitzende kann für die Fälle vorübergehender tatsächlicher und Fälle rechtlicher Verhinderung der Geschäftsführung bis zu zwei Stellvertreter des Geschäftsführers benennen. Das Nähere regelt der Verbandsvorsitzende in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Verbandsvorsitzenden und seine beiden Stellvertreter über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zeitnah zu informieren. Sie hat insbesondere vierteljährlich über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und unverzüglich über erhebliche Mehrausgaben (Abweichung von bestehenden Planungen) zu berichten.

## **§ 16 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes soll durch Vergütungen für die vom Zweckverband angebotenen Leistungen gedeckt werden. Sofern der Finanzbedarf hierdurch sowie durch sonstige Erträge, Staatszuschüsse und sonstige zweckgebundene Zuschüsse nicht gedeckt werden kann, kann die Verbandsversammlung einmalige und jährliche Umlagen beschließen. Art und Höhe der jeweiligen Umlagen sind in der Haushaltssatzung für jedes Jahr getrennt für die Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes festzusetzen.
- (2) Sämtliche Verbandsmitglieder sind umlagepflichtig.
- (3) Die Höhe der von einem Verbandsmitglied zu bezahlenden Umlage bestimmt sich nach dem Anteil der mit diesem Verbandsmitglied erzielten Umsatzerlöse des Vorjahres an den ~~Gesamtumsatzerlösen-Umsatzerlösen~~ des Zweckverbandes mit allen seinen Verbandsmitgliedern. Zur Ermittlung der Umsatzerlöse gilt § 6 Abs. (2) Satz 3 der Verbandssatzung.
- (4) Die Umlage ist in Euro je Mitglied festzusetzen.
- (5) Wird eine Umlage beschlossen, so ist diese zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres des Zweckverbandes, frühestens jedoch vier Wochen nach Bekanntgabe des Umlagebescheids fällig.
- (6) Geleistete Umlagen werden Verbandsmitgliedern 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Umlage gezahlt worden ist, erstattet, sofern und soweit es die Wirtschaftslage des Zweckverbandes zulässt. Hierüber entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit. Für ausgeschiedene Verbandsmitglieder verbleibt es bei der Regelung in § 21 Abs. 2 dieser Satzung.

## **§ 17 Wirtschaftsführung, Geschäftsjahr**

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften gemäß § 58 Abs. 2 SächsKomZG unmittelbare Anwendung.
- (2) Das Geschäftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

## **§ 18 Rechnungsprüfung**

Für die Rechnungsprüfung gemäß § 59 SächsKomZG i. V. m. §§ 103 bis 109 SächsGemO bedient sich der Zweckverband des Rechnungsprüfungsamtes eines Zweckverbandsmitglieds. Näheres wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

## **§ 19 Mitgliedschaften, Beteiligungen, Vereinbarungen mit Dritten**

- (1) Der Zweckverband kann Mitglied von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und von Einrichtungen sein, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen. Er kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Sächsischen Gemeindeordnung Gesellschaften gründen und sich außerdem an anderen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, gegebenenfalls als Alleingesellschafter, beteiligen, wenn dies der Aufgabenerfüllung gemäß § 3 dienlich ist.
- (2) Der Verband kann Vereinbarungen mit Dritten über Geschäftsbesorgungen abschließen, wenn dies der Aufgabenerfüllung gemäß § 3 dienlich ist. Ebenso kann er Anlagen Dritter käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben.

## **§ 20 Satzungsänderungen**

Beschlüsse der Verbandsversammlung über Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung.

## **§ 21 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Auf das Ausscheiden und den Wegfall von Verbandsmitgliedern finden die §§ 62 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 und 63 SächsKomZG Anwendung. Einzelne Verbandsmitglieder können auf Antrag aus dem Zweckverband ausscheiden, hierüber entscheidet die Verbandsversammlung mit drei Fünfteln der satzungsmäßigen Stimmen.
- (2) Dem ausscheidenden Verbandsmitglied werden nach Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden die von ihm gemäß § 16 dieser Satzung geleisteten Umlagen erstattet, sofern und soweit es die Wirtschaftslage des Zweckverbandes zulässt. Hierüber entscheidet der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit. Weitere vermögensbezogene Ansprüche entstehen infolge des Ausscheidens nicht. Die Bestimmungen der §§ 30, 47 Abs. 2 S. 1 SächsKomZG über die Haftung des ausscheidenden Verbandsmitglieds gegenüber dem Zweckverband für vor dem Ausscheiden begründete Verbandsverbindlichkeiten nach Maßgabe des Umlageschlüssels bleiben unberührt.
- (3) Leistungsverträge, die mit dem ausscheidenden Mitglied bestehen, und daraus resultierende gegenseitige Ansprüche werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Für eine Beendigung dieser Verträge gelten die leistungsvertraglichen Bestimmungen und die einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Nutzungsrechte an Programmen und Verfahren des Verbandes fallen nach Maßgabe der Leistungsverträge an den Verband zurück.
- (4) Nach Beendigung seiner Mitgliedschaft hat das ausscheidende Verbandsmitglied Anspruch auf Überlassung seiner Daten. Die damit verbundenen Kosten trägt das Mitglied.

## **§ 22 Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden. Gleiches gilt für die Umwandlung in eine andere Rechtsform.
- (2) Nach Begleichung der Verbindlichkeiten des Verbandes erhalten die Mitglieder die von ihnen gemäß § 16 dieser Satzung geleisteten Umlagen erstattet; reicht das Vermögen für eine vollständige Erstattung der Umlagen nicht aus, werden sie anteilig erstattet. Das verbleibende Verbandsvermögen wird unter den an der Auflösung beteiligten Mitgliedern nach dem zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses geltenden Umlageschlüssel verteilt.
- (3) Ergibt sich bei der Auflösung ein Verlust, so werden die innerhalb von fünf Jahren vor diesem Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses ausgeschiedenen früheren Verbandsmitglieder zum Verlustausgleich im gleichen Verhältnis wie die an der Auflösung beteiligten Mitglieder herangezogen, d.h. auf der Grundlage des Umlageschlüssels des § 16 Abs. 3 dieser Satzung. Dabei gilt für ausgeschiedene Verbandsmitglieder die Einwohnerzahl, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens maßgebend war.

## **§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung auf der unter [www.kisa.it](http://www.kisa.it) abrufbaren Internetseite des Zweckverbandes in der Rubrik Aktuelles.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Wilsdruff, den

gez. Ralf Rother  
Verbandsvorsitzender



## Anlage zur Satzung für den Zweckverband

### Verbandsmitglieder sind:

#### die Landkreise

Altenburger Land, Dahme-Spreewald, Erzgebirgskreis, Görlitz, Gotha, [Greiz](#), Leipzig, Meißen, Nordhausen, Nordsachsen, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, [Unstrut-Hainich-Kreis](#), Vogtlandkreis, Weimarer Land, Zwickau

#### die Städte

Altenberg, Altenburg, Annaberg-Buchholz, Aue-Bad Schlema, Augustusburg, Bad Dübener Heide, Bad Lausick, Bad Muskau, Bad Schandau, Bautzen, Belgern-Schildau, Bernstadt a. d. Eigen, Böhlen, Borna, [Brand-Erbisdorf](#), Brandis, Burgstädt, Chemnitz, Coswig, Crimmitschau, Dahlen, Delitzsch, Dippoldiswalde, Döbeln (für Ebersbach 04720), Dohna, Dommitzsch, Frankenberg/Sa., Frauenstein, Freiberg, Freital, [Frohburg](#), Gera, Geringswalde, Geyer, Glashütte, Glauchau, [Gotha](#), Görlitz, Grimma, Groitzsch, Großenhain (für Wildenhain und Zabeltitz), Großröhrsdorf, Großschirma, Gröditz, Hainichen, Hartenstein, Hartha, Harzgerode, Heidenau, Hohenstein-Ernstthal, Hohnstein, Hoyerswerda, [Jena](#), Kamenz, Kirchberg, Kitzscher, Kölleda, Königstein, [Kurort Oberwiesenthal](#), Landsberg, Lauter-Bernsbach, Leipzig, Leisnig, Limbach-Oberfrohna, Löbnitz, Lommatzsch, [Lucka](#), [Markkleeberg](#), Markneukirchen, Markranstädt, Meerane, Meißen, Mittweida, Mügeln, Naumburg, Naunhof, Niesky, Nordhausen, Nossen, Oberlungwitz, Oelsnitz/Erzgebirge, Ostritz, Pegau, Pirna, Plauen, Pulsnitz, Rabenau, Radeberg, Radebeul, Radeburg, Regis-Breitungen, Reichenbach/OL, Reichenbach/Vogtland, Riesa, Rötha, Roßwein, Rothenburg, Sayda, Schkeuditz, [Schmölln](#), Schöneck/Vogtl., Schwarzenberg/Erzgeb. (für Pöhl), Stollberg, Stolpen, Strehla, Suhl, Taucha, Thalheim, Tharandt, Torgau (für Pflückuff), Trebsen, Treuen, Waldheim, Weimar, Weißenberg, Weißwasser, Werdau, Wildenfels, Wilkau-Haßlau, Wilsdruff, Wolkenstein, Wurzen, Zittau (für Hirschfelde), Zschopau, Zwenkau,

#### die Gemeinden

Amtsberg, Arnsdorf, Auerbach/Erzgeb., [Bad Brambach](#), Bannewitz, Belgershain, Borsdorf, Boxberg, Breitenbrunn, Burkau, Burkhardtsdorf, Callenberg, Claußnitz, Crottendorf, Cunewalde, Diera-Zehren, Doberschau-Gaußig, Dorfhain, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Ebersbach (01561), Elstertrebnitz, Eppendorf, Erlau, Frankenthal, Gablenz, Glaubitz, Göda, Gohrisch, Großharthau, [Großhartmannsdorf](#), Großpösna, Großpostwitz, Großschönau, Grünhainichen (für Borstendorf), Hähnichen, Hartmannsdorf (09232), Hartmannsdorf-Reichenau, [Haselbachtal](#), Hochkirch, Hohendubrau, Kabelsketal, Käbschütztal, Klingenberg (für Höckendorf und Pretzschendorf), Klipphausen, Königswartha, Kottmar (für Eibau, Niedercunnersdorf und Obercunnersdorf), Krauschwitz, Kreba-Neudorf, Kreischa, Krostitz, Kubschütz, Laußig, Leubsdorf, Leutersdorf, Lichtenau, Lichtentanne, Liebschützberg, Löbnitz, [Lohmen](#), Lohsa, Lossatal, Machern, Malschwitz, Markersdorf, Mildena, Mockrehna, Moritzburg, Mücka, Müglitztal, Muldenhammer, Neschwitz, Neuensalz, Neuhausen/Erzgeb., Neukieritzsch, Neukirch/Lausitz, Neukirchen/Erzgeb., [Neustadt/Vogtl.](#), Niederau, Nünchritz, Obergurig, Oderwitz, Otten-dorf-Okrilla, Otterwisch, Petersberg, Pöhl, Priestewitz, Puschwitz, Quitzdorf am See, Rackwitz, Rammenau, Kurort Rathen, Rechenberg-Bienenmühle, Reinhardtsdorf-Schöna, Reinsdorf, Rietschen, Rosenbach/Vogtland, Schleife, Schmölln-Putzkau, Schönau-Berzdorf a. d. Eigen, Schwepnitz, Sehmetal, Steinberg, Steinigtwolmsdorf, Striegistal, Tannenberg, Taura b. Burgstädt, Teutschenthal, [Thermalbad Wiesenbad](#), Trossin, Wachau, Waldhufen, Weinböhlen, Weischlitz, Weißkeißel, Wermisdorf, Wiedemar

#### die Verwaltungsverbände

Diehsa, Eilenburg-West, Jägerswald, [Am Klosterwasser](#)

### **die Zweckverbände**

Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“  
Abwasserzweckverband „Oberer Lober“  
Abwasserzweckverband „Schöpsaue“ Rietschen  
Abwasserzweckverband „Gemeinschaftskläranlage Kalkreuth“  
Abwasserzweckverband „Untere Zschopau“  
Abwasserzweckverband „Unteres Pließnitztal-Gaule“  
Abwasserzweckverband „Weiße Elster“  
Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ Wilsdruff  
RAVON Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien  
Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien  
[Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge](#)  
Trinkwasserzweckverband Mildenau-Streckewalde  
Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien  
Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Wesenitz“ Stolpen  
Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal Dresden  
Zweckverband „Parthenaue“  
Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land (ZV WALL)

### **die Sonstigen Einrichtungen**

Bona Vita – Gesellschaft für soziale Betreuung gGmbH  
JuCo-Soziale Arbeit gGmbH  
[Klassik Stiftung Weimar](#)  
Kommunaler Sozialverband Sachsen  
Kommunaler Versorgungsverband Sachsen  
Kulturbetriebsgesellschaft Meißner Land mbH  
Lecos GmbH  
Schulverband Treuener Land  
Stadtwerke Schkeuditz  
Stiftung Lebendige Gemeinde Neukieritzsch  
Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien GmbH  
Verwaltungsgemeinschaft Kölleda  
Verwaltungsgemeinschaft Oppurg  
[Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“](#)  
[Verwaltungsgemeinschaft Pleißenaue](#)  
[Verwaltungsgemeinschaft Rositz](#)  
Verwaltungsgemeinschaft Triptis  
Wasser Abwasser Betriebsgesellschaft Coswig mbH



Radebeul, 13.12.2023

## Beschluss VV 13/2023

### 62. Sitzung der Verbandsversammlung am 13.12.2023, TOP 7 (öffentlich)

#### **Beschlussgegenstand: Beitritt zum Zweckverband „Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen“ - KISA**

#### **Beschlusstext:**

Die Verbandsversammlung beschließt den Beitritt des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zum Zweckverband „Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen“ (KISA). Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, die Beitrittserklärung zu unterzeichnen.

#### **Begründung:**

Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/ Osterzgebirge (RPV) ist angehalten, die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung im Allgemeinen und im Planungsverband im Speziellen weiter voranzutreiben. Der Zweckverband KISA bietet dabei seinen Mitgliedern umfassende Unterstützung auf allen Gebieten der Datenverarbeitung sowie der Serviceleistungen zur Erledigung der Aufgaben mit technikerunterstützter Informationsverarbeitung. Zu den Leistungen und Aufgaben des Zweckverbandes gehören daneben u. a. auch umfassende Möglichkeiten der Beratung auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung, der Betreuung der Informationstechnik (Administration), des Erwerbs von Gebietslizenzen und der Schulung von Mitarbeitern für seine Verbandsmitglieder. Mit einer Mitgliedschaft bei KISA können die Leistungen mit einem Mitgliederrabatt in Anspruch genommen werden. Die aktuelle Vergabe von IT-Leistungen an KISA ist für den Regionalen Planungsverband Anlass, den Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen. Dazu muss die Verbandsversammlung Beschluss fassen. Weitere Ausführungen sind im Sachvortrag enthalten.

#### **Anlage:**

Sachvortrag mit Anlagen über den Zweckverband KISA

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

M. Geisler  
Verbandsvorsitzender



Regionaler Planungsverband  
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge  
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Verbandsgeschäftsstelle

Radebeul, 20.11.2023  
Telefon: 0351 40404-720  
Bearbeiter: Katrin Maazaoui  
E-Mail: Katrin.Maazaoui@rpv-oeoe.de

## Beitritt zum Zweckverband „Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen“- KISA

Anlagen:

- Informationsblatt zur Mitgliedschaft bei KISA
- Verbandssatzung KISA
- Bilanz 2022 aus dem Geschäftsbericht von KISA 2022/23

## Sachvortrag

### Hintergrund

Die Verbandsgeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes wird aktuell in Bezug auf die IT-Technik extern von einem Unternehmen aus der IT-Branche betreut. Durch den Wechsel der zuständigen Akteure in diesem Unternehmen und die veränderten Anforderungen in Bezug auf die angestrebte Digitalisierung der Verwaltung ist eine Neuausrichtung der vorhandenen externen IT-Unterstützung angezeigt. Da ab dem 01.01.2024 eine erhebliche Erhöhung der Kosten durch die Firma angekündigt wurde, wurde eine Neuvergabe der Leistungen zur Betreuung der IT-Infrastruktur durchgeführt. Im Rahmen der Suche nach einem neuen Anbieter wurden auch Gespräche mit Vertretern von KISA geführt und der entsprechende Zuschlag an KISA mit Wirkung vom 01.01.2024 erteilt. Dabei wurde festgestellt, dass eine Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Reihe von positiven Effekten auf die Arbeit der Verbandsgeschäftsstelle verbunden werden kann.

### Zum Zweckverband „Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen“ KISA und seinen Leistungen

Der Zweckverband KISA als Körperschaft öffentlichen Rechts stellt den Mitgliedern, die die Voraussetzungen des § 44 SächsKomZG erfüllen, für deren Aufgabenstellungen angepasste Verfahren, Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnik zur Verfügung. Darüber hinaus kann auf die Erfahrung von KISA und deren breite Anwendergemeinschaft zurückgegriffen werden.

Der Beitritt zu KISA ist kostenfrei. Es werden grundsätzlich keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Da KISA Zweckverband ist, arbeitet er nicht gewinnorientiert. Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gemäß § 16 der Satzung aus den Vergütungen der angebotenen Leistungen gedeckt. Bei Unterfinanzierungen kann jedoch eine einmalige oder jährliche

Umlage erhoben werden, die sich nach dem vorjährigen Anteil der Umsatzerlöse des Verbandsmitglieds errechnet. Nach Sichtung des Geschäftsberichtes 2022/23 wird aber von einer soliden Finanzbasis ausgegangen; die Erhebung von Umlagen wird in absehbarer Zeit nicht angenommen.

Ein weiterer Punkt ist, dass bei der Inanspruchnahme von Leistungen von KISA die Vorgaben der öffentlichen Beschaffung insofern erfüllt werden, dass für Verbandsmitglieder die Inhousefähigkeit gilt. Dies bedeutet, dass für Leistungen und Lieferungen keine Ausschreibungen erfolgen müssen.

Durch den breiten Anwenderkreis kann KISA eine Reihe von Produkten zu günstigen Konditionen anbieten und diese Produkte auch versiert betreuen. Im Zuge der Anwendung haben die Mitglieder von KISA zudem Einfluss auf die Entwicklungsprozesse von IT-Produkten. Es werden durch den Zweckverband Schulungen für Fachverfahren ebenso angeboten wie die Übernahme von Aufgaben der IT-Sicherheit und des Datenschutzes. Zusätzlich ist mit Blick auf die für die Zukunft angedachte Einführung der elektronischen Aktenführung innerhalb der Netzwerkinfrastruktur des Kommunales Datennetz Sachsen (KDN) ein Beitritt ebenso sinnvoll.

Für Mitglieder bei KISA sind die in Anspruch genommenen Leistungen rabattiert. Die Höhe des Rabatts und damit auch die Höhe der Ersparnis der IT-Betreuungskosten beträgt 10 %.

### Fazit

Mit dem Beitritt zum Zweckverband KISA können mit Blick auf die Zukunft langfristig solide und den Gegebenheiten des öffentlichen Dienstes angepasste IT-Lösungen aufgebaut werden. Die durch die bereits erfolgte Beauftragung der IT-Unterstützung der Verbandsgeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes (zunächst als Nichtmitglied) in die Wege geleiteten Synergieeffekte können durch den Beitritt zum Zweckverband verstärkt und verstetigt werden.

## Mitgliedschaft bei KISA



### Mitgliedschaft bei KISA - eine Entscheidung mit Zukunft

Ein Beitritt zum Zweckverband ist möglich, wenn die Voraussetzungen des § 44 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) erfüllt sind. So können beispielsweise Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Landkreise, Städte und Gemeinden Mitglieder bei KISA werden.

#### Vorteile:

- KISA ist gegenüber seinen Mitgliedern inhousefähig. So vergeben Sie Aufträge schnell, flexibel und ausschreibungsfrei.
- KISA-Mitglieder sowie antragstellende zukünftige Mitglieder profitieren von günstigeren Konditionen bei der Nutzung der Produkte und Dienstleistungen.
- KISA arbeitet eng mit den Ministerien des Freistaats Sachsen, den kommunalen Spitzenverbänden und der SAKD zusammen.

*KISA ist Ihr Ansprechpartner für integrierte IT-Lösungen im öffentlichen Sektor.*

### Wie wird man KISA-Mitglied?

- die Verbandsversammlung als Hauptorgan entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder inklusive notwendiger Satzungsänderung
- zuständiges Beschlussorgan des künftigen Verbandsmitgliedes beschließt den Beitritt auf Grundlage der gültigen Verbandssatzung von KISA
- KISA erhält neben dem Mitgliedsantrag eine beglaubigte Ausfertigung des Beschlusses
- Mitgliederrabatt von ca. 10 % gilt nach Zugang bei KISA ab dem Folgemonat der Antragstellung
- Wirksamwerden des Beitrittes
  - durch Beschluss der Verbandsversammlung von KISA
  - nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde
  - nach Veröffentlichung der dazu notwendigen Satzungsänderung im Sächsischen Amtsblatt

### 10 gute Gründe für eine KISA-Mitgliedschaft:

- kostenfreier Beitritt, keine Mitgliedsbeiträge
- Inhousefähigkeit der Verbandsmitglieder
- Möglichkeit der Mitglieder zur Mitarbeit im Verwaltungsrat sowie in verschiedenen Fachbeiräten
- KISA bietet umfangreiches Angebot für die IT-gestützte Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen
- KISA-Produkte werden integriert eingesetzt
- KISA hat eine breite Anwendergemeinschaft
- KISA hat engen Kontakt zu kommunalen Spitzenverbänden, Staatsministerien
- KISA hat Einfluss auf Entwicklungsprozesse bei Herstellern von IT-Produkten
- KISA-Kunden können bedarfsorientiert auf das Portfolio zugreifen
- ca. 10 % Rabatt auf die Produkte und Leistungen von KISA

### Beratung & Support

Telefon: +49 351 86652-450  
E-Mail: [vertrieb@kisa.it](mailto:vertrieb@kisa.it)

# Bilanz zum 31. Dezember 2022

## AKTIVA

<b>A. Anlagevermögen</b>	
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.020.605,50 €
Sachanlagen	1.997.997,80 €
Finanzanlagen	252.014,00 €
<b>B. Umlaufvermögen</b>	
Vorräte	267.724,46 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.361.465,10 €
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	8.024.011,55 €
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	163.190,49 €

**16.087.008,90 €**

## PASSIVA

<b>A. Eigenkapital</b>	
Kapitalrücklage	839.386,55 €
Gewinnvortrag	2.618.369,88 €
Jahresüberschuss	1.394.880,62 €
<b>B. Sonderposten</b>	386.129,00 €
<b>C. Rückstellungen</b>	4.808.940,58 €
<b>D. Verbindlichkeiten</b>	5.952.823,09 €
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	86.479,18 €

**16.087.008,90 €**

# KISA Bilanz 2023

## AKTIVA

<b>A. Anlagevermögen</b>	
Immaterielle Vermögensgegenstände	926.365,40 €
Sachanlagen	2.018.201,97 €
Finanzanlagen	252.014,00 €
<b>B. Umlaufvermögen</b>	
Vorräte	187.699,31 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.068.276,09 €
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	7.257.194,23 €
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	147.942,65€

**15.857.693,65 €**

## PASSIVA

<b>A. Eigenkapital</b>	
Kapitalrücklage	839.386,55 €
Gewinnvortrag	4.013.250,50 €
Jahresüberschuss	251.453,75 €
<b>B. Sonderposten</b>	253.741,00 €
<b>C. Rückstellungen</b>	3.679.520,49 €
<b>D. Verbindlichkeiten</b>	6.820.341,36 €
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	0,00 €

**15.857.693,65 €**

Quelle: <https://www.kisa.it/de/geschaeftsbericht.html#lg=1&slide=0>, abgerufen am 13.11.2024